

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Halstenbek vom 01.04.2014 (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2009 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1, Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG) mit Ausnahme der in der Anlage 1 aufgezählten Straßen bzw. Bestandteile von Straßen wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke übertragen:

- a) die Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Fußgängerstraßen,
- e) die Gräben,
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,
- h) die Rinnsteine,
- i) die Hälfte der Fahrbahnen, soweit es sich nicht um die in der Anlage 1 genannten Straßen handelt.

Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Halstenbek ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG).

(2) Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es von der öffentlichen Straße durch einen Grundstücksstreifen von nicht mehr als 1 m Breite getrennt ist.

§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der Straßenteile gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Dabei ist die Verwendung von Herbiziden und zwar auch die von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mittel, nicht gestattet.
Die Reinigung der Straßenteile hat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu erfolgen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Die Bürgermeisterin kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Halstenbek die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Hundehalterinnen und Hundehalter oder Dritte die Hunde ausführen, sind verpflichtet, die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumpflicht

(1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen – z. B. Sand, feine Asche, Splitt oder Granulat – zu bestreuen, so dass Fußgänger dort sicher gehen können. Handelsübliche Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, sofern das vorherige Abstreuen mit abstumpfenden Stoffen keinen Erfolg hatte. Verbleibende Rückstände sind unverzüglich nach dem Auftauen zu beseitigen. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel dürfen nicht verwendet werden. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich abzustreuen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(2) Die Gehwege sind von Schnee und Eis zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen.

(3) Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung tragen. Auf den mit Sand, Kies und Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen von maximal einem Meter, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder

den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 Straßen- und Wegegesetz). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halstenbek, den 01.04.2014

gez. Linda Hoß-Rickmann
Bürgermeisterin

Verzeichnis Anlage 1

über die innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 Straßen- und Wegegesetz), deren Rinnsteine nach § 1 Abs. 1 Buchstabe h der Ortssatzung von der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger ausgenommen sind sowie nach § 1 Abs. 1 Buchstabe i der Ortssatzung von der Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen befreit sind bei folgenden Straßen:

Zu § 1 Abs. 1h und 1i

Altonaer Straße
Daturer Straße
Dockenhudener Chaussee
Eidelstedter Weg
Friedenstraße
Gärtnerstraße
Hartkirchener Chaussee
Hauptstraße
Heideweg
Königstraße
Luruper Weg
Neuer Luruper Weg
Poststraße – ab Gärtnerstraße bis Hauptstraße
Seestraße
Siebentunnelweg zwischen Heideweg und Bahnunterführung
Weidenstraße